

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/46 vom 24. Februar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_46

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/46 du 24 février 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/46 del 24 febbraio 2026

Regeste

Art. 17 ATSG. Rückwirkende Revision. Wirkung auf Verfügungen, Einspracheentscheide und Gerichtsurteile, die einen Teil des von einer rückwirkenden Revision erfassten Zeitraums betreffen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Februar 2026, EL 2025/46).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 20. Januar 2025 auf deren Rechtmässigkeit erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des am 20. Januar 2025 abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Bei richtiger Interpretation hat die Beschwerdegegnerin allerdings am 20. Januar 2025 nicht nur ein, sondern zwei Verwaltungsverfahren abgeschlossen, nämlich zum einen ein eine rückwirkende Korrektur des EL-Anspruchs des Beschwerdeführers für die Zeit ab August 2021 betreffendes Verfahren und zum andern ein auf eine Rückforderung von unrechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen abzielendes Verfahren. Die Einsprache gegen die Verfügung vom 20. Januar 2025 hat beide Gegenstände betroffen, weshalb auch beide Gegenstände Teil des Einspracheverfahrens sowie des hier angefochtenen Einspracheentscheides gebildet haben. Auch die Beschwerde hat beide Gegenstände, nämlich zum einen die rückwirkende revisionsweise Leistungsaufhebung und zum andern die aus dieser rückwirkenden Aufhebung resultierende Rückforderung, betroffen. Deshalb müssen beide Gegenstände Teil dieses Beschwerdeverfahrens bilden. Deren gemeinsame Behandlung reduziert nur den administrativen Aufwand, lässt die Gegenstände aber nicht „verschmelzen“. Den Parteien steht es frei, dieses Urteil nur bezüglich eines der beiden Gegenstände anzufechten. Diesem Umstand wird mit einer entsprechenden Aufteilung der Erwägungen und des Dispositivs Rechnung getragen. EL 2025/46 5/9

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hat ursprünglich für die gesamte Zeit ab dem 1. August 2021 eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge von 6'492 Franken pro Jahr respektive von 541 Franken pro Monat als Einnahme angerechnet. Da jedoch per 31. Juli 2021 eine von mehreren Kinderrenten weggefallen war, hat der Beschwerdeführer ab August 2021 effektiv eine um ein Vielfaches höhere „Hauptrente“ von 2'125 Franken pro Monat

respektive von 25'500 Franken pro Jahr bezogen. Sein Einwand, die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge hätte überhaupt gar nicht erst als Einnahme angerechnet werden müssen, ist nicht stichhaltig, denn bei den Leistungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung handelt es sich um reine Invalidenrentenleistungen, die unter den Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG zu subsumieren und folglich als Einnahme anzurechnen sind. Infolge der Erhöhung der Invalidenrente muss die laufende Ergänzungsleistung in Anwendung des Art. 17 Abs. 2 ATSG für die Zeit ab dem 1. August 2021 revisionsweise herabgesetzt werden. Gemäss dem Art. 25 Abs. 2 lit. c ELV ist eine „rückwirkende“ Herabsetzung auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Sachverhaltsveränderung nur bei einer Verletzung der Meldepflicht zulässig. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, denn der Beschwerdeführer hat die Erhöhung seiner Invalidenrente der beruflichen Vorsorge nicht gemeldet; die Beschwerdegegnerin hat (via AHV-Zweigstelle) vom Gemeindesteuernamt Kenntnis von dieser Erhöhung erhalten. Sie hat die laufende Ergänzungsleistung folglich zu Recht rückwirkend per 1. August 2021 herabgesetzt. Der Vergleich der „neuen“ Berechnungsblätter zur Verfügung vom 20. Januar 2025 mit den „alten“ Berechnungsblättern zu den entsprechenden Verfügungen für die Zeit ab dem 1. August 2021 vor der am 20. Januar 2025 erfolgten Korrektur zeigt, dass die Beschwerdegegnerin bei ansonsten unveränderten Berechnungspositionen den tatsächlichen Rentenbetrag von 25'500 Franken pro Jahr anstelle des ursprünglich fälschlicherweise berücksichtigten Rentenbetrages von 6'492 Franken pro Jahr angerechnet hat. Da diese Korrektur für die gesamte hier massgebende Zeit ab August 2021 zu einem Einnahmenüberschuss geführt hat, ist eine der zwingend zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, nämlich ein Ausgabenüberschuss, ab dem 1. August 2021 nicht mehr erfüllt gewesen. Der Beschwerdeführer hat folglich für die Zeit ab dem 1. August 2021 keinen Anspruch mehr auf eine Ergänzungsleistung gehabt.

E. 2.2

Nun existieren aber nicht nur formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide, sondern auch zwei Urteile des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen, mit denen dem Beschwerdeführer für jeweils einen Teil des hier massgebenden Zeitraumes ab dem 1. August 2021 eine bestimmte Ergänzungsleistung zugesprochen worden ist. Damit stellt sich die Frage, ob diese Verfügungen, Einspracheentscheide und Urteile nachträglich korrigiert werden müssen oder aber ob diese Verfügungen, Einspracheentscheide und Urteile „automatisch“ dahinfallen. Für ein solches „automatisches“ Dahinfallen fehlt eine gesetzliche Grundlage. Solche „Automatismen“ sind dem öffentlichen Verfahrensrecht fremd. Das Sozialversicherungsverfahrensrecht bietet mit der sogenannt EL 2025/46 6/9

prozessualen Revision nach Art. 53 Abs. 1 ATSG und mit der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG eine gesetzliche Grundlage für formale nachträgliche Korrekturen von Verfügungen und Einspracheentscheiden. Gerade im Bereich des Ergänzungsleistungsrechtes müssten solche Korrekturen von formell rechtskräftigen Verfügungen und Einspracheentscheiden infolge einer nachträglichen Korrektur einer früheren Verfügung aber als unverhältnismässig aufwendig qualifiziert werden, da oft eine Vielzahl von Verfügungen und Einspracheentscheiden formal korrigiert werden müssten. Zudem dürften die Voraussetzungen für eine nachträgliche Korrektur eines Urteils des Versicherungsgerichtes zumindest im Kanton St. Gallen in solchen Fällen regelmässig nicht erfüllt sein (vgl. Art. 81 Abs. 1 VRP). Die Lösung für dieses Problem ergibt sich aus dem Wesen einer Revisionsverfügung im Sinne des Art. 17 ATSG. Eine Revisionsverfügung

modifiziert eine frühere formell rechtskräftige Verfügung für die Zukunft. Im Gegensatz zu einer sogenannten prozessualen Revisionsverfügung oder zu einer Wiedererwägungsverfügung ersetzt sie nicht die frühere Verfügung; sie ändert sie lediglich pro futuro ab. Idealtypisch könnte das Dispositiv einer Revisionsverfügung also beispielsweise lauten: „Die mit der Verfügung vom 20. Dezember 2025 zugesprochene Ergänzungsleistung von 800 Franken pro Monat wird mit Wirkung ab dem 1. Februar 2026 um 100 Franken auf 900 Franken erhöht“. Zwar hat es sich etabliert, das Dispositiv einer Revisionsverfügung anders zu formulieren, im eben genannten Beispiel etwa: „X. erhält ab dem 1. Februar 2026 eine Ergänzungsleistung von 900 Franken“. Aber ein so formuliertes Dispositiv wird dem Wesen der Revision nach Art. 17 ATSG nicht gerecht, denn die Revision will gerade nicht eine Leistung von Grund auf neu zusprechen, sondern vielmehr eine bereits bestehende Leistung modifizieren. Eine Revisionsverfügung stützt sich also zwingend auf eine frühere Verfügung, deren Dispositiv sie modifiziert. Ohne eine frühere formell rechtskräftige Verfügung kann keine Revision vorgenommen werden. Würde eine Behörde irrtümlich eine Revisionsverfügung in der Meinung erlassen, einer Person X. sei bereits formell rechtskräftig eine Ergänzungsleistung zugesprochen worden, die nun revisionsweise modifiziert werden könne, könnte ihre Revisionsverfügung zum Vorneherein keine Wirkung entfalten respektive nicht vollstreckbar sein, weil die zwingend notwendige Entscheidung, die revisionsweise modifiziert werden soll, fehlen würde. Die Revisionsverfügung hinge gewissermassen im luftleeren Raum. Dasselbe muss gelten, wenn jene Entscheidung, auf die sich eine Revisionsverfügung bezieht hatte, nachträglich entfernt wird. Eine nachträgliche Korrektur (rückwirkende Revision, Wiedererwägung oder sog. prozessuale Revision) einer formell rechtskräftigen Verfügung führt also dazu, dass alle späteren Revisionsverfügungen, die jene Verfügung modifiziert haben, ihre Wirkung respektive ihre Vollstreckbarkeit verlieren, weil die Entscheidung, auf die sie sich bezogen haben, verschwunden ist. Dasselbe muss auch für Revisions-Gerichtsurteile gelten. Hier führt also die per 31. Juli 2021 vorzunehmende rückwirkende Leistungsaufhebung dazu, dass alle Revisionsverfügungen, Revisions-Einspracheentscheide und Revisions-Gerichtsurteile, die die Zeit nach dem 31. Juli 2021 betreffen, ihre Wirkung respektive ihre Vollstreckbarkeit verlieren, ohne dass diese Verfügungen, Einspracheentscheide und Gerichtsurteile formal beseitigt werden müssten. Die EL 2025/46 7/9

Beschwerdegegnerin hat also die laufende Ergänzungsleistung im Ergebnis völlig zu Recht per 31. Juli 2021 aufgehoben, ohne sich weiter um die späteren Revisionsverfügungen, Revisions- Einspracheentscheide und Revisions-Gerichtsurteile zu kümmern. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 3

Gemäss dem Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Als unrechtmässig bezogen gelten Leistungen, auf die von Gesetzes und Verfügungen wegen kein Anspruch bestanden hat. Das ist hier für die ab August 2021 bezogenen Ergänzungsleistungen der Fall. Zu prüfen bleibt, ob die Verwirkungsfristen des Art. 25 Abs. 2 ATSG gewahrt worden sind. Die sogenannte absolute Verwirkungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie ist offenkundig gewahrt worden. Die sogenannte relative Verwirkungsfrist beträgt gemäss der seit Januar 2021 geltende Fassung des Art. 25 Abs. 2 ATSG drei Jahre. Sie beginnt ab jenem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der Versicherungsträger Kenntnis „davon“ erhalten hat. Nach der konstanten Praxis der

Abteilung II des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen kann mit dem Pronominaladverb „davon“ nur jener Zeitpunkt gemeint sein, in dem die Rückerstattungspflicht formell rechtskräftig und damit verbindlich entstanden ist (vgl. statt vieler etwa den Entscheid EL 2020/16 vom 29. Juli 2021, E. 3.3, mit Hinweisen). Selbst wenn aber nach der (unbegründeten) Meinung des Bundesgerichtes davon ausgegangen werden müsste, dass die Frist schon mit der ersten Meldung der AHV-Zweigstelle vom 6. Oktober 2022 zu laufen begonnen hätte, wäre die relative Verwirkungsfrist mit der weniger als zweieinhalb Jahre danach ergangenen Rückforderungsverfügung vom 20. Januar 2025 offenkundig gewahrt gewesen. So oder anders ist die Rückforderung weder ganz noch teilweise verwirkt, weshalb die Beschwerdegegnerin zu Recht sämtliche ab dem 1. August 2021 vom Beschwerdeführer direkt bezogenen Ergänzungsleistungen zurückgefordert hat. Die sich dagegen richtende Beschwerde ist deshalb ebenfalls abzuweisen.

E. 4

Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). EL 2025/46 8/9

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde gegen die rückwirkende Aufhebung der Ergänzungsleistung per 31. Juli 2021 wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde gegen die Rückforderung von Ergänzungsleistungen im Gesamtbetrag von 15'592 Franken wird abgewiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2025/46 9/9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.